



# Gemeinde Königsdorf

Bearbeiter: Werner Siegl  
Tel.: 03325/22663  
Fax: 03325 2266 4  
E-Mail: post@koenigsdorf.bgld.gv.at

GZ: B-2024-1167-00004  
Königsdorf, am 21.08.2024

Gegenstand: Bauvorhaben  
a) Neubau eines Carports inkl. Lager  
b) Herstellung einer Geländeänderung  
Grundstück Nr. 2525, EZ 31113/01113, KG Königsdorf (31113)  
Bauwerber: Andreas Schrei, Grazer Straße 9, 7563 Königsdorf  
Kundmachung Bauverhandlung  
Bezug: Ansuchen vom 24.07.2024

## Öffentliche Bekanntmachung (Anberaumung einer Bauverhandlung)

Andreas Schrei, 7563 Königsdorf hat mit Ansuchen vom 24.07.2024 um Erteilung der Baubewilligung für das im Bauplan des endlichDAHEIM im Massivhaus GmbH, 8280 Fürstenfeld vom 19.07.2024 dargestellte und in der Baubeschreibung näher umschriebene Bauvorhaben **a) Neubau eines Carports inkl. Lager** **b) Herstellung einer Geländeänderung** auf dem Grundstück Nr. 2525 aus der EZ 31113/01113 in der KG Königsdorf (31113) angesucht.

Über dieses Bauansuchen wird gemäß den §§ 18 und 30 des Bgld. Baugesetzes, LGBl.Nr. 10/1998 idgF, in Verbindung mit den §§ 40 - 44 AVG 1991, BGBl.Nr. 51/1991 idgF die mit einem Ortsaugenschein an Ort und Stelle verbundene

### **mündliche Bauverhandlung** für Montag, den 09.09.2024, um 14:00 Uhr

mit der Zusammenkunft der Beteiligten auf dem Grundstück Nr. 2525 an der Adresse 7563 Königsdorf (*Straßenbezeichnung und Hausnummer noch nicht bekannt*) anberaumt.

Die Einreichunterlagen liegen bis zum Verhandlungstag zur Einsichtnahme während der Amtsstunden beim hiesigen Gemeindeamt auf.

Die Beteiligten werden eingeladen zur Bauverhandlung persönlich zu erscheinen und/oder einen mit der Sachlage vertrauten und schriftlich bevollmächtigten, eigenberechtigten Vertreter zu entsenden.

- Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

---

Gemeinde Königsdorf | Dorfstraße 19, 7563 Königsdorf | Tel: 03325 2266 | Fax: 03325 2266 4

Mail: post@koenigsdorf.bgld.gv.at | Web: www.koenigsdorf.at | UID: ATU16287300

Bankverbindung: Raiffeisen Regionalbank Güssing-Jennersdorf eGen | BIC: RLBBAT2E027 | IBAN: AT60 3302 7000 0361 4393

- Der/Die Bevollmächtigte eines/einer Beteiligten muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich, wenn

- sich der/die Beteiligte durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lässt,
- der/die Bevollmächtigte des/der Beteiligten sein/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- sich der/die Beteiligte durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lässt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- der/die Beteiligte gemeinsam mit seinem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommt.

Die Verhandlung wird kundgemacht durch diese Bekanntmachung und der persönlichen Verständigung der uns bekannten Beteiligten.

Beteiligte verlieren ihre Parteistellung, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Außer in der Verhandlung können mündliche Einwendungen während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden erhoben werden.

Wenn ein Beteiligter/eine Beteiligte jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und ihn/sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann er/sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das ihn/sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Eine längere Ortsabwesenheit stellt kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis dar.

Der Bürgermeister

Mario Trinkl

Angeschlagen: 21.08.2024

Abgenommen:

**Weiters erfolgt öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag und im Internet unter [www.koenigsdorf.at](http://www.koenigsdorf.at)**

